

---

# RECHTSINFO

## des Oberösterreich Tourismus

---

### Verwendung Begriff „Radweg“

Von Seiten des Landes Oberösterreich wurde aus haftungsrechtlichen Gründen vor geraumer Zeit eine **Umstellung der Beschilderung** von Radwanderwegen vorgenommen und die Bezeichnung von zB „Donauradweg“ auf „Donauweg“ abgeändert.

In diesem Zusammenhang hat Oberösterreich Tourismus (LTO) zwei externe Rechtsberater mit der Klarstellung beauftragt, ob die Beibehaltung der ursprünglichen Bezeichnungen mit „rad“ haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Beide Experten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine mögliche Haftung für die werbende Tourismusorganisation nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig muss aber auch festgehalten werden, dass aus Marketingsicht der Begriff „Radweg“ unabdingbar ist.

Vor diesem Hintergrund lautet die **Empfehlung** des Oberösterreich Tourismus, in der touristischen Vermarktung (Broschüren, Internet etc.) zwar **weiterhin den Begriff „Radweg“ zu verwenden, gleichzeitig** aber an geeigneter Stelle mittels Zusatz **darauf hinzuweisen**, dass es sich bei den gegenständlichen Wegen **nicht um ausschließliche Radwege** im Sinne der Straßenverkehrsordnung handelt.

Nachfolgend findet sich ein **Formulierungsvorschlag**, der sowohl für gedruckte als auch elektronische Werbemittel verwendet werden kann:

*„Klarstellend wird festgehalten, dass unter „...radweg“ jener Weg zu verstehen ist, der Radfahrern entlang der/des ... [Name des Flusses bzw. sonstige nähere Bezeichnung] zur Verfügung steht. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teile dieses Weges auch von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt werden und zwar sowohl mit Kraftfahrzeugen als auch zu Fuß. ... [Name der touristischen Organisation] haftet hinsichtlich der in diesem Prospekt eingezeichneten Wege weder für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. einen bestimmten Zustand derselben noch für deren Befahrbarkeit“.*